

(b) Frühbetreuung zusätzlich zur Grundgebühr nach § 13 Abs. 3 (a)

für das **Kinderhaus Buchenweg** in folgender Staffelung:

U 3 Frühbetreuung Kinderhaus Buchenweg				
1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €	45,00 €

für das **Kinderhaus Erlachau** in folgender Staffelung:

U 3 Frühbetreuung Kinderhaus Erlachau				
1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €

(c) Ganztagesbetreuung (zusätzlich zur Grundgebühr nach § 13 Abs. 3 (a) und ggf. zu einer Frühbetreuungsgebühr nach § 13 Abs. 3 (b))

- bei 4 x wöchentlicher Nutzung 207,-- € je Monat pro Kind
- bei 3 x wöchentlicher Nutzung 164,-- € je Monat pro Kind
- bei 2 x wöchentlicher Nutzung 112,-- € je Monat pro Kind
- bei 1 x wöchentlicher Nutzung 61,-- € je Monat pro Kind

- (4) Ist eine Spielgruppe nach § 1 Abs. 2 eingerichtet, werden entsprechend für deren Benutzung 75 % der im Abs. 2 bzw. Abs. 3 angegebenen Gebührensätze erhoben.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien oder bei vorübergehendem Fehlen des Kindes durch Krankheit oder anderweitiger Abwesenheit und bei amtlich angeordneter Schließung des Kindergartens von weniger als 2 Monaten Dauer in voller Höhe zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum 31.08. des Austrittsjahres zu entrichten. Bei kurzzeitigem Ausscheiden von weniger als 2 Monaten gilt der Kindergartenbesuch als nicht unterbrochen.
- (6) Bei einer ein-, zwei- oder dreimaligen wöchentlicher Nutzung der **Ganztagesbetreuung** ist der Nutzungstag bindend zu benennen. Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie das Betreuungsangebot gleichzeitig, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 50 %. Für Alleinerziehende ermäßigt sich die Gebühr um 30%. Es wird nur ein Ermäßigungsmerkmal anerkannt.
- (7) Alleinerziehende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30%.
- (8) Alleinerziehende sind Eltern, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder mit ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Die Alleinerziehenden-Eigenschaft ist der Gemeinde in geeigneter Form nachzuweisen.
- (7) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Abs. 2 bzw. Abs. 3, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen.
- Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welchem die Änderung angezeigt wurde.
- (8) In besonderen sozialen Härtefällen wird auf Antrag von der Gemeindeverwaltung geprüft, ob eine Ermäßigung der Elternbeiträge gewährt werden kann.

Artikel 3

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 20.12.1976, zuletzt geändert am 18.07.2023, tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Altdorf, den 19.07.2023

Erwin Heller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.



Gemeinde Altdorf
Kreis Böblingen

S a t z u n g**über die förmliche Festlegung der vierten Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“**

vom 18. Juli 2023

Auf Grund des § 142 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat am 18. Juli 2023 folgende Satzung über die förmliche Festlegung der vierten Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung der 4. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“

In dem im beiliegenden Lageplan als Erweiterung des Sanierungsgebietes gekennzeichneten Bereich liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden.

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“, welches durch Satzung vom 22.03.2016 (ortsüblich bekannt gemacht am 02.04.2016) beschlossen und mit 1. Änderung vom 26.09.2017 (ortsüblich bekannt gemacht am 07.10.2017), 2. Änderung vom 09.04.2019 (ortsüblich bekannt gemacht am 13.04.2019), 3. Änderung vom 09.02.2021 (ortsüblich bekannt gemacht am 13.02.2021) erweitert wurde, wird entsprechend zum vierten Mal erweitert.

Das Erweiterungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom 05.07.2023 (Maßstab 1:3.500) abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtsauswirkungen der bestehenden und derzeit aktuell gültigen Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 dargestellten Erweiterungsgrundstücke.